



Amtsblatt

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2003 d. Landeshauptstadt München Arabellastr. (südl.), Denninger Str. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 3 c, 3. Teilbereich) v. 23. Dezember 2009</i>	9
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1997 d. Landeshauptstadt München Bahnlinie Hauptbahnhof – Pasing (südl.) zw. Am Knie u. Willibaldstr. v. 23. Dezember 2009</i>	10
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Gelegenheit z. Information u. Äußerung gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2036 Meistersingerstr. (westl.), Robert-Heger-Str. (südl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 43 c)</i>	10
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 18. Dezember 2009</i>	11
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart v. 28. Dezember 2009</i>	13
<i>Bekanntmachung üb. d. Bestellung d. Wahlausschusses d. Unfallkasse München u. d. Berufung seiner Mitglieder</i>	15
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Preisblatt Allgemeine Preise f. Strom d. SWM Versorgungs GmbH u. üb. d. Ergänzenden Bedingungen d. SWM Versorgungs GmbH f. d. Grund- und Ersatzversorgung v. Haushaltskunden mit Elektrizität aus d. Niederspannungsnetz</i>	16
<i>Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BimSchV; HKW Nord, Block 1 mit d. Linien 11 u. 12</i>	19
<i>Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BimSchV; HKW Nord, Block 3 mit d. Linien 31 u. 32</i>	20
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	22
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	22

Nichtamtlicher Teil	
<i>Buchbesprechungen</i>	22

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2003 der Landeshauptstadt München
Arabellastraße (südlich),
Denninger Straße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 c, 3. Teilbereich)
vom 23. Dezember 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 14.10.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2003 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

München, 23. Dezember 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1997 der Landeshauptstadt München
Bahnlinie Hauptbahnhof - Pasing (südlich)
zwischen Am Knie und Willibaldstraße
vom 23. Dezember 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 14.10.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1997 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

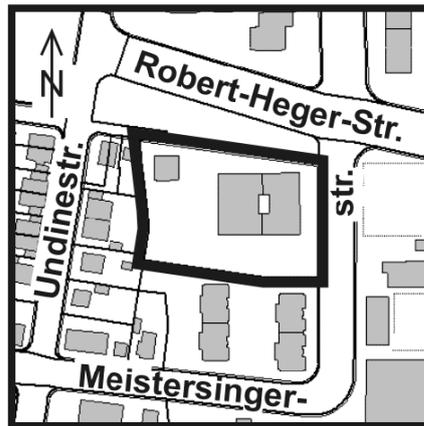
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Dezember 2009 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß
§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Beschleunigtes Verfahren -**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2036
Meistersingerstraße (westlich),
Robert-Heger-Straße (südlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 43 c)

Es ist die Schaffung eines urbanen Wohnquartiers mit den dazugehörigen Dienstleistungs-(Post), Gemeinbedarfs- (Kinderkrippe) und Freiflächen vorgesehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Aufgrund der Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird der Flächennutzungsplan nachträglich redaktionell angepasst.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, werden vom **25. Januar 2010 mit 9. Februar 2010** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen**, Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 4. Januar 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Freistellung
Bekanntmachung**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 18.12.2009 - Az. : 61130-611pf/065-2305#001 zur Freistellung eines Flurstückes von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 404/202 (Größe etwa 3.396 m²), in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Milbertshofen, Streckennummer 5564 München Nord Rbf. - Olympiabf, Strecken-km 4,540 – 4,740, wird zum 23.12.2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 28.09.2009.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9-11
80335 München
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

ingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 18. Dezember 2009

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München

Im Auftrag
Fischer

Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft. Datenquelle: DB Netz AG, DB-GIS Bahn-Geodaten
 Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung in gezeichnete oder sonstiger Form, an ganz- oder teilrechtsfähige Dritte ist nicht gestattet.
 Grundlagen: Pixeldaten DB AG; Katasterdaten Vermessungsamt, Entbehrlichkeitsprüfung (EP)

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

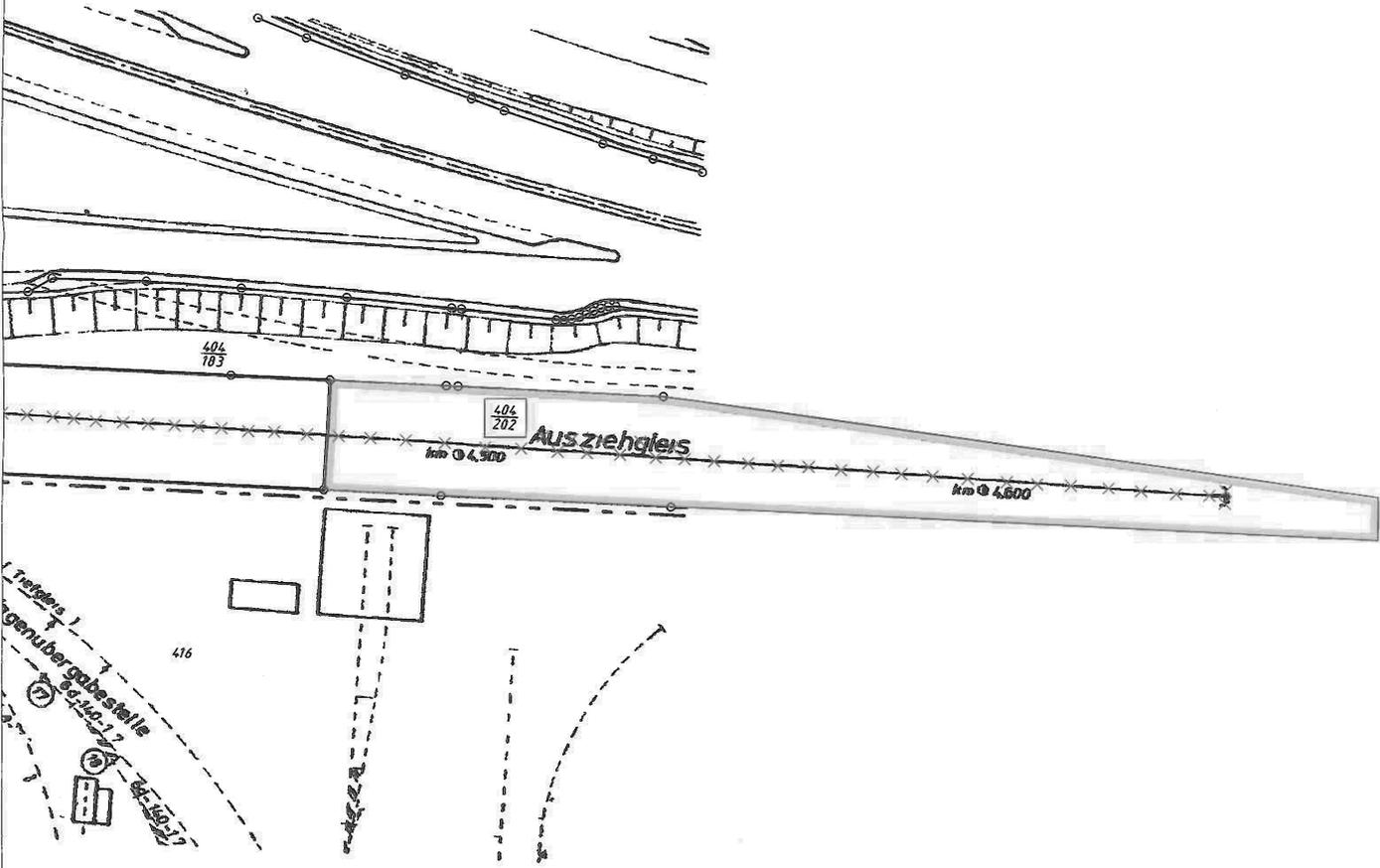
Legende:

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Freistellungsumgriff
- nicht mehr vorhandene Anlagen



Anlage zum Freistellungsbescheid des
Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München
im Auftrag
vom 18.12.2009, Az. 61130-611p/065-2305#001

Handwritten signature



LH München
 Nymphenburg
 09 8691

Antragsteller: DB AG, vertreten durch



Mobility
Networks
Logistics

DB Services Immobilien GmbH

Niederlassung München Bergringstraße 12, 80339 München

München, den 28.09.2010 Herr Kühn Herr Buslamp

IPE-Nr.: 80809 München, Emmy-
Noether-Straße,
5002748 ehem. Ausziehgleis
Olympiabahnhof

Gemeinde	München	Maßstab	1:1000
Gemarkung	Milbertshofen	Bearbeitet	Bußkamp
Strecke	München-Nord Rbf. - Olympiabf.	Datum	28. Sept. 2009
Strecke Nr.	5564		
Bahn-km	4,540 - 4,740		

**Freistellung
Bekanntmachung**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart - Az. : 59182-591 pf/005-2305#006 zur Freistellung eines Flurstückes von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück 606/23 (Größe etwa 4489 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Trudering wird zum 22. Januar 2010 freigestellt von der Funktion dem Eisenbahnbetrieb zu dienen.

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 11. September 2009.

Hinweis

Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventuell vorhandener Altlasten getroffen.

Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

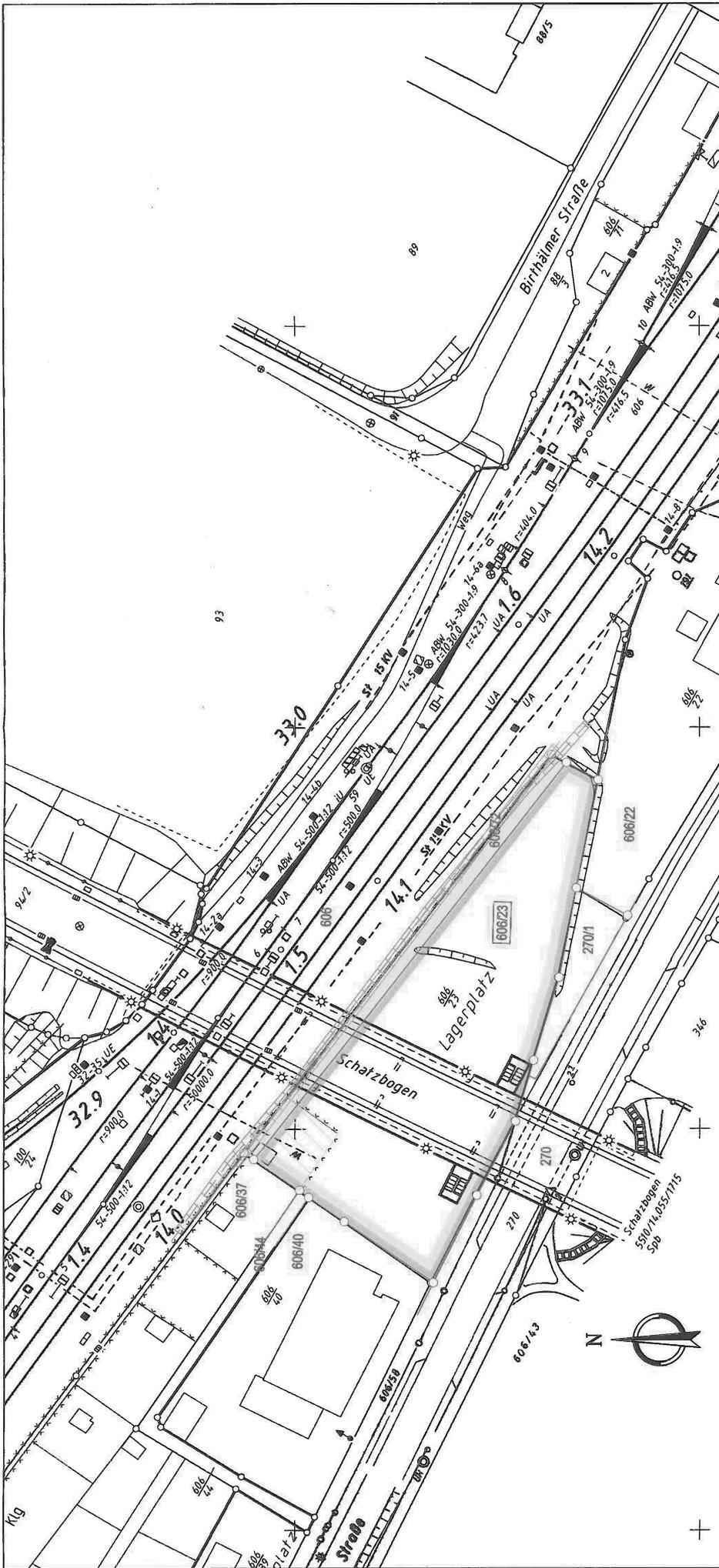
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Karlsruhe, 28. Dezember 2009 Eisenbahn-Bundesamt
Karlsruhe / Stuttgart

Im Auftrag
Enkler



Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft. Datenquelle: DB Netz AG, DB-GIS Bahn-Geodaten
Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung in gezeichneter oder sonstiger Form, an ganz- oder teilrechtsfähige Dritte ist nicht gestattet.
Grundlagen: Pixeldaten DB AG; Katasterdaten Vermessungsamt, Entbehlichkeitsprüfung (EP)

Antragsteller u. Auftraggeber: DB AG, vertreten durch
 Mobility Networks Logistics
 DB Services Immobilien GmbH
 Niederlassung München, Barntstraße 200339 München
 München, den 11.07.2009 Herr Kühn Herr Baum

vom EBA genehmigt

EP-NR	754	IBB-Nr.	35000168
Titel	Antrag auf Freistellung von Bahn-Betriebszwecken nach § 23 AEG		
Gemeinde	München	Maßstab	1:1.000
Markung	Trudering	Anlage	2
Strecke	München - Rosenheim	Datum	28.04.2009
Strecke Nr.	5510	Bearbeitet	Baum
Bahn-km	14,020 - 14,160	Format	A3
CAD-Datei:	Entwidmung(DBS)mmMünchenMünchen_IBB35000168_Truderinger StrCAD/Plane		

Flurstücksnummer	606/23
Flurstücksnummer betroffenes Flurstück	606/23
Ungriff der Entbehlichkeitsprüfung	606/23
Ungriff der freizustellenden Fläche	606/23

Legende:

- Flurstücksnummer betroffenes Flurstück
- Ungriff der Entbehlichkeitsprüfung
- Ungriff der freizustellenden Fläche
- Telekommunikation (DB Telematik GmbH) - unterirdisch
- Pachtflächen Bahn-Landwirtschaft
- Leit- und Sicherungstechnik DB AG - unterirdisch

**Bekanntmachung
über die Bestellung des Wahlausschusses der Unfallkasse
München und die Berufung seiner Mitglieder**

1. Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28.7.1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 451 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S.2407) hat der Vorstand der Unfallkasse München den Wahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen 2011 mit Beschluss vom 8.12.2009 neu bestellt.

Die Dienststelle des Wahlausschusses befindet sich bei der Unfallkasse München, Müllerstr. 3, 80469 München (Tel. 233-26336). Ab 1.3.2010 lautet die Adresse Ungererstr. 71, 80805 München (Tel. 36093-200).

2. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses der Unfallkasse München wurden nach § 3 Abs. 2 SVWO berufen

als Vorsitzender

Herr Wolfgang Grote
Geschäftsführer der Unfallkasse München

als Stellvertreterin des Vorsitzenden

Frau Elisabeth Treml-Huber
Stellvertretende Geschäftsführerin der Unfallkasse

als Beisitzer – Vertreter der Versicherten

Herr Eberhard Haug
Personal- und Organisationsreferat P 4.01

als Stellvertreter

Herr Hans Halser
Personal- und Organisationsreferat P 4.01

als Beisitzer – Vertreter der Arbeitgeber

Herr Rolf Posmik
Personal- und Organisationsreferat P 4.3

als Stellverteter

Herr Hubert Graziadei
Personal- und Organisationsreferat P 4.01

3. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und finden bei der Unfallkasse München statt. Sie werden am „Schwarzen Brett“ der Landeshauptstadt München bekannt gemacht.

München, 29. Dezember 2009

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Lee

Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH über das Preisblatt Allgemeine Preise für Strom der SWM Versorgungs GmbH und über die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 1.3.2010 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München und die ab 1.3.2010 geltenden Ergänzenden Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV) bekannt. Gleichzeitig treten das Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab 1.1.2009), das Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab 1.1.2010) und die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur Strom GVV) vom 1.1.2007 außer Kraft. Die nachstehenden, ab 1.3.2010 geltenden, Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München gültig ab 1.3.2010

Allgemeine Preise der Grundversorgung – Landeshauptstadt München gültig ab 1.3.2010			
Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1	Allgemeine Preise der Grundversorgung		
1.1	Eintariffmessung		
	Arbeitspreis je kWh	18,01 Cent	21,43 Cent
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	48,00 Euro	57,12 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2		
1.2	Zweitarriffmessung		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹⁾	20,00 Cent	23,80 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²⁾	14,38 Cent	17,11 Cent
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	48,00 Euro	57,12 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2		
1.3	1/4-Stunden-Leistungsmessung		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹⁾	14,91 Cent	17,74 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²⁾	14,38 Cent	17,11 Cent
	Leistungspreis je kW und Monat	18,31 Euro	21,79 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2		
1.4	M-Wärmestrom		
1.4.1	Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter		
	Arbeitspreis je kWh	10,99 Cent	13,08 Cent
1.4.2	Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹⁾	13,24 Cent	15,76 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²⁾	10,99 Cent	13,08 Cent
2	Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)		
	1 Eintarifzähler pro Jahr ⁵⁾	22,75 Euro	27,07 Euro
	1 Zweitarrifzähler pro Jahr ⁵⁾	29,10 Euro	34,63 Euro
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr ⁵⁾	75,00 Euro	89,25 Euro
	1 Tarifschaltung für Zweitarriffmessung pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	30,00 Euro	35,70 Euro
	1 Pauschalanlage pro Jahr (Anlagen ohne Zähler z. B. Fernsprechkästen, Antennennetzverstärker, Werbereklamefenster)	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,00 Euro	47,60 Euro
3	Sonstige Preise		
3.1	Abrechnungspreise		
	Gutschrift für Einzugsermächtigung ³⁾	5,11 Euro	6,08 Euro
	Zwischenabrechnung ⁴⁾	15,34 Euro	18,25 Euro
	Zweikontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung	15,34 Euro	18,25 Euro
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	2,98 Euro

3.2 Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) bis 30.6.2010	24,00 Euro	
Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) ab 1.7.2010	34,15 Euro	
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
3.3 Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt)		
Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	34,15 Euro	
Wiederherstellung der Versorgung	54,15 Euro	64,44 Euro

- 1) HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.
- 2) NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.
Bei Schaltuhren bleibt die Umstellung auf Sommerzeit unberücksichtigt.
- 3) Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung) abgewickelt wurden.
- 4) Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
- 5) Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der SWM Infrastruktur GmbH (www.swm-infrastruktur.de).

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477): Bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh.

Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto. (Hinweis: Im StromStG sind Ausnahmen für eine verminderte Stromsteuer aufgeführt. Für die Gewährung dieser ermäßigten Tarife ist ein Erlaubnisschein vom zuständigen Hauptzollamt erforderlich, der ggf. der SWM Versorgungs GmbH im Original zu übermitteln ist.)

Verminderte Stromsteuertarife:	netto	brutto
verminderter Tarif für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht als Letztverbraucher für betriebliche Zwecke.	1,23 Cent/kWh	1,46 Cent/kWh

Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Einstufung in die 1/4-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste 1/4-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraumes (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt, bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener 1/4-Stunden-Leistung zu berechnen.

Dabei wird die Jahresverrechnungsleistung mit dem Leistungspreis gemäß Preisblatt multipliziert. Als Jahresverrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monats-

höchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf-/abgerundet.

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV) Gültig ab 1.3.2010

1 ABNAHMESTELLE

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Netzanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2 ENTGELTE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG

- 2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt Strom.
- 2.2 Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten gesonderte Preise gemäß Preisblatt Strom.
- 2.3 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.
- 2.4 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 2.5 Gutschrift für Einzugsermächtigung: Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung) abgewickelt wurden.
- 2.6 Zwischenabrechnung: Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenabrechnung wird ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

- 2.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
- 2.8 Dem Kunden werden für Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte gemäß Preisblatt berechnet.
- 3 M-WÄRMESTROM**
Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten nachfolgende Regelungen:
- 3.1 Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht.
- 3.2 Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), auf die verwiesen wird. Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann auf der Homepage des örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden.
- 3.3 Sollte die SWM Infrastruktur GmbH der örtliche Netzbetreiber sein, lauten die einschlägigen Regelungen der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gegenwärtig wie folgt:

„4. Regelungen zur Anschlussnutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung auf Basis von Wärmepumpen, Trinkwassererwärmung mit Speicher)

- (1) ...
(2) ...
(3) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Speicherheizung in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr für mindestens zwei und maximal acht Stunden zur Aufladung genutzt werden. Die Freigabezeit ist temperaturgesteuert. Bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -5 °C erhöht sich die Zeit zur Aufladung um eine Stunde, bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -9 °C um zwei Stunden. Während der gesamten Freigabezeit gilt eine Energiemengenzuordnung zum NT.
(4) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent-betriebene Wärmepumpen) oder die parallel zu einer – mit einer anderen Energieart betriebenen – Raumheizung betrieben werden (bivalent-parallele Wärmepumpen), zusammenhängend für bis zu zwei Stunden unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal sechs Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.
(5) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit Wärmepumpen, die bei der Raumheizung während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Energieart ersetzt werden (bivalent-alternativer Betrieb), von den SWM bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.
(6) Während der Unterbrechungszeit gemäß der Absätze 4 bzw. 5 darf der Raumwärmebedarf nicht durch eine andere netzgekoppelte elektrische Heizung gedeckt werden.
(7) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Trinkwassererwärmungsanlage in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr täglich für vier bzw. acht Stunden zur Aufladung genutzt werden.
(8) ...
(9) ...“

Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann bei der SWM Infrastruktur GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München oder unter www.swm-infrastruktur.de eingesehen werden.

4 HAFTUNG FÜR VERSORGENGSTÖRUNGEN

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

5 DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

¹⁾ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

München den 18.1.2010

SWM Versorgungs GmbH

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2009 - 31.12.2009

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2009

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.09 - 31.12.09).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2009 Linie 11	Jahresmittelwert 2009 Linie 12
CO	mg/m ³	100	3,3	6,2
C _{ges}	mg/m ³	20	0,3	0,0
Staub	mg/m ³	20	2,7	1,1
HCl	mg/m ³	20	0,5	0,8
SO ₂	mg/m ³	50	0,9	0,1
NO ₂	mg/m ³	300	116	113

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 21.04. bis 23.04.2009 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV /§15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m ³	0,3 / 0,6	0,06	0,09
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,03 / 0,05	0,005	< 0,002
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,001	0,004
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	< 0,001	0,002
Ammoniak	mg/m ³	10	1,0	1,3
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,06	0,09

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 12.550 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 20 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

München, 11. Januar 2010 SWM Services GmbH

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17.BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2009 - 31.12.2009

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2009

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

1. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.09 - 31.12.09).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW * 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2009 Linie 31	Jahresmittelwert 2009 Linie 32
CO	mg/m ³	100	22,6	17,9
C _{ges}	mg/m ³	20	0,5	0,5
Staub	mg/m ³	30	2,9	0,0
HCl	mg/m ³	60	0,0	0,4
SO ₂	mg/m ³	200	2,2	7,2
NO ₂	mg/m ³	400	125	130

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 10.06. bis 15.06.2009 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/ HMW bzw. PN* 17.BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m ³	1 / 4	< 0,07	0,06
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,03 / 0,05	0,001	< 0,001
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,003	0,077
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	< 0,001	< 0,001
Ammoniak	mg/m ³	10	1,2	2,3
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,003	0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 14.377 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 42 HMW sowie 2 TGW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

München, 11. Januar 2010

SWM Services GmbH

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 13	901092007	Theitig Ursula
Geschäftsstelle 26	26069567	Moser Barbara
Geschäftsstelle 28	28714236	Steinberger NL Eleonore
Geschäftsstelle 31	31316714	Richter Hans
Geschäftsstelle 41	41373184	Staudigl Erich
Geschäftsstelle 48	48073225	Heichlinger NL Petronella
Geschäftsstelle 95	95029807	Grimm Paula
Geschäftsstelle FB087	87043691	Alsch Anton
Geschäftsstelle PB004	904348992	Kröger Dagmar
Geschäftsstelle PB010	68015981	Richter Edeltraud
Geschäftsstelle PB028	64030273	Bürgle Herbert
Geschäftsstelle PB115	67366005	Fichter Herbert

Es wurde am 30.12.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 30.12.2009 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 30.03.2010 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 30. Dezember 2009 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 30.09.2009 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 30.12.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 8	908004104	Rothemund NL Ingeborg
Geschäftsstelle 8	908027493	Rothemund NL Ingeborg
Geschäftsstelle 8	908071541	Rothemund NL Ingeborg
Geschäftsstelle 8	908342355	Rothemund NL Ingeborg
Geschäftsstelle 13	2734291	Borger Arno
Geschäftsstelle 34	37348521	Mühlberger Maria
Geschäftsstelle 35	63028518	Begic Irene
Geschäftsstelle 35	35028406	Schnitter Anna
Geschäftsstelle 50	50056068	Baertl Maria
Geschäftsstelle 104	3000284624	Schindler Lilly
Geschäftsstelle PB050	49026354	Samm Leonhard
Geschäftsstelle PB061	78068707	Langer Johann und Sophie

München, 30. Dezember 2009 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hahn, Georg und Elmar Diller: Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung - LDO). Kommentar und Anhang mit Vorschriftenammlung. - 12. Erg.-Liefg. - Stand: Sept. 2009 - München: Maiß, 2009. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-938138-41-0 Grundwerk € 50.-

Mit der 12. Ergänzungslieferung wird das Werk mit Stand September 2009 aktualisiert, insbesondere wurden die Neufassung der „Laufbahnverordnung“, die „Dienstliche Beurteilung - materielle Beurteilungsrichtlinien“, „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern“ und diverse Änderungen in den Kapiteln „Besoldung“ sowie „Arbeitszeit und Urlaub“ aufgenommen. Zudem wurden die Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Kreditwesengesetz. KWG. Kommentar. Hrsg. von Andreas Schwennicke und Dirk Auerbach. - München: Beck, 2009. XLI, 1772 S. ISBN 978-3-406-57126-8; € 138.-

Das Kreditwesengesetz dient der Sicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft und dem Schutz der Gläubiger von Kreditinstituten vor Verlust ihrer Einlagen. Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet einen Überblick über die aktuelle Rechtslage. Alle relevanten Gesetzesmaterialien, Rechtsvorschriften, Bekanntmachungen und BaFin-Mitteilungen, mit Stand Januar 2009, sind enthalten.

Der Band berücksichtigt die umfassende Reform des Bankenaufsichtsrechts mit den Neuerungen durch:

- das Finanzmarktrichtlinien-Umsetzungsgesetz (FRUG)
- das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung
- das Gesetz zur Umsetzung von Basel II.

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), die Anzeigenverordnung und die Prüfberichtsverordnung sind bei den entsprechenden Vorschriften des KWG miterläutert.

Feyock, Hans, Peter Jacobsen und Ulf D. Lemor: Kraftfahrtversicherung ... Kommentar. - 3., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXV, 1509 S. ISBN 978-3-406-58529-6; € 98.-

Der Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages informiert über die Kfz-Versicherung. Das Werk zeigt den aktuellen Stand der Rechtsentwicklung nach der VVG-Reform einschließlich der Muster-Versicherungsbedingungen auf.

Die Regelung des Direktanspruchs aus dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) wurde in das neue VVG überführt. Zudem gab es wichtige Änderungen des PflVG, die mit der Umsetzung der 5. KH-Richtlinie in das deutsche Recht zusammenhängen.

Das Werk erläutert die europäischen Grundlagen der Kfz-Haftpflichtversicherung; die Pflichtversicherung (VVG, PflVG, KfzPflVV) sowie die Allgemeinen Bedingungen (AKB/ AKB 2008) und Tarifbestimmungen (TB) für die Kraftfahrtversicherung.

Sämtliche Neuerungen im Verordnungsbereich sind berücksichtigt wie beispielsweise die neue Fahrzeugzulassungsv. Zudem werden Fragen zum Thema Unfälle mit Auslandsbezug dargestellt. Länderberichte zum Gesichtspunkt Schadenersatz im Ausland runden den Band ab.

Richter, Achim und Annett Gamisch: Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst. Nach TVöD, TV-L, TV-V, AVR, BAT-KF. Praxishandbuch mit Musterformulierungen. - 3., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2009. 192 S. ISBN 978-3-8029-7489-2; € 16,50.

Das Buch erläutert die zentrale Rolle der Stellenbeschreibung im öffentlichen und kirchlichen Bereich. Die Stellenbeschreibung dient als Grundlage tariflicher Eingruppierung und ist darüber hinaus ein wichtiges Organisations- und Führungsmittel. Das Werk erklärt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden. Es stellt die in der Praxis bewährten Vorgehensweisen dar und erläutert sie aus personalwirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Sicht. Musterformulierungen und beispielhafte Stellenbeschreibungen gemäß dem Tarifrecht unterstützen die Praktiker.

Benecke, Martina und Carmen Silvia Hergenröder: Berufsbildungsgesetz. Kommentar. - München: Beck, 2009. LXV, 450 S. ISBN 978-3-406-58937-9; € 72.-

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisnah das Recht der Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung.

Kommentiert wird das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit den Schwerpunkten:

- Berufsausbildungsvertrag
- Kündigungsschutz für Auszubildende
- Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden
- Berufsbildung im öffentlichen Dienst sowie in anderen Wirtschaftszweigen.

Abgedruckt sind neben dem BBiG die seit dem 1.8.2009 in Kraft getretene neue Ausbildereignungsverordnung sowie die Meisterprüfungsordnung und Auszüge aus der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Hrsg. von Heinz Hillermeier und Oliver Bloeck. - 76. Erg.-Liefg. - Stand: 1. September 2009. - Kronach: Link, 2009. - Loseblattausg. mit CD-ROM (11. Ausgabe) - ISBN 978-3-556-02900-8 Grundwerk € 169.-

Das Loseblattwerk bietet für die kommunale Praxis eine Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts und an den Bedürfnissen der Verwaltung orientierte Vertragsmuster mit Erläuterungen zu den einzelnen Sach- und Rechtsfragen. Leitsätze aus der Rechtsprechung verweisen auf wichtige Urteile. Die CD-ROM enthält die unter Teil 3 des gedruckten Werkes befindlichen Vertragsmuster als elektronisch bearbeitbare Vorlagen. Die Vertragsmuster umfassen die Bereiche Kommunale Einrichtungen und Anlagen, Bau- und Erschließungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Schul- und Kindergartenrecht, Planungs- und Umweltrecht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialrecht.

Neben der 11. aktualisierten CD-ROM-Ausgabe befasst sich die 76. Lieferung des gedruckten Werks mit dem Themenbereich „Kommunale Haftung und persönliche Verantwortung“, insbesondere ist die neuere Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet.

Das gesamte Familienrecht. Mit den Neuerungen des FGG-Reformgesetzes. - Ausgabe 2010. - Regensburg: Walhalla, 2009. 670 S. ISBN 978-3-8029-1907-7; € 14,95.

Die Textausgabe bietet in einem Band eine Zusammenstellung aller aktuellen Vorschriften zum Familien-, Betreuungs-, Abstammungs- und Adoptionsrecht mit Stand 1.9.2009. Ebenfalls enthalten sind die neuen verfahrensrechtlichen Vorschriften des FamFG, das die familiengerichtliche Praxis grundlegend umstrukturiert.

Die Kapitelübersichten und ein Stichwortverzeichnis erschließen den handlichen Band.

Der Verlag bietet Abonnenten der jährlich geplanten Neuausgabe eine Online-Anbindung an, die gewährleistet immer auf die aktuellen Texte der Vorschriften zugreifen zu können.

Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS. Hrsg. v. Werner Bohl, Joachim Riese und Jörg Schlüter. - 3., vollständig überarb. und erw. Aufl. - München: Beck; Wien: Linde; Bern: Stämpfli, 2009. LIV, 1808 S. ISBN 978-3-406-58222-6; € 158.-

Das eingeführte Handbuch unterstützt den Bilanzsteller und -prüfer bei der Umsetzung der IFRS/IAS-Regeln. Nach einer Einführung in die Grundlagen der IFRS/IAS-Rechnungslegung werden anhand einer systematischen Gliederung die einzelnen IFRS/IAS-Vorschriften kommentiert. Zugleich werden die Abweichungen zur HGB-Bilanzierung dargestellt. Fallbeispiele erleichtern den Übergang auf die IFRS/IAS-Rechnungslegung.

Die Neuaufgabe ist grundlegend überarbeitet und erweitert. Neu sind u.a.: IFRS 8 (operating segments), die Neufassung von IAS 1 (presentation of financial statements), die geänderte Fassung von IAS 23 (borrowing costs) sowie die Interpretationen IFRIC 10, 11, 12, 13 und 14. Darüber hinaus sind die Änderungen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) enthalten.

Beck'sches Handbuch der AG. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Börsengang. Hrsg. von Welf Müller und Thomas Rödder. - 2. vollständig überarb. und ergänzte Aufl. - München: Beck, 2009. LXXXIX, 2123 S. ISBN 978-3-406-57792-5; € 148.-

Das Handbuch bietet eine Darstellung der wesentlichen gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen des Rechts der Aktiengesellschaft. Von der Gründung bis zur Liquidation erläutert der Band eingehend alle praxisrelevanten Themen. Besonderes Gewicht wird dabei auf den Börsengang der AG gelegt. Die Neuaufgabe berücksichtigt das Unternehmensteuerreformgesetz und das MoMiG sowie die zahlreichen Änderungsgesetze aus der jüngeren Zeit (z.B. Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, 2. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsg, Finanzmarkttrichlinie-Umsetzungsgesetz). Daneben sind auch die

Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die relevanten Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen, die Erbschaftsteuerreform, das Jahressteuergesetz 2009, das BilMoG, das ARUG und durch das VorstAG eingearbeitet. Neu aufgenommen wurden eigene Kapitel zur Societas Europaea (SE), zur REIT-AG sowie zur Rechnungslegung.

Brettschneider, Heidrun: Das Rentenrecht. Lehr- und Arbeitsbuch für die Praxis. - 3. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verl. Hippe, 2009. 511 S. ISBN 978-3-537-72927-9; € 44,90.

Der Band beschreibt das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne das Reha-Recht). Die neueste Rechtsprechung und die aktuellen Besprechungsergebnisse der Träger der Deutschen Rentenversicherung sind mit Rechtsstand 1.1.2009 berücksichtigt.

Die Darstellung enthält Bezüge zum Versicherungs- und Beitragsrecht und zum allgemeinen Verwaltungsrecht. Zahlreiche praxisbezogene Fallbeispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie und unterstützen bei der Umsetzung der komplizierten Sachverhalte. Der Band kann als Lehr-, Lern- und Arbeitsbuch eingesetzt werden.

Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht. Begr. von Franz Klein. Bearb. von Hans Bernhard Brockmeyer ... - 10., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XL, 2165 S. ISBN 978-3-406-58267-7; € 94.-

In einem handlichen Band wird die gesamte Abgabenordnung komplett erläutert. Mitkommentiert werden das Steuerstrafrecht (§§ 369 - 412 AO) sowie die einschlägigen Vorschriften der In-

solvenzordnung, des Zollkodex und der ZPO, insbesondere die Pfändungsvorschriften.

Die Neuauflage wurde umfassend aktualisiert. 24 Änderungs-gesetze wurden eingearbeitet, u.a. mit wichtigen Änderungen bei:

- Missbrauch (Neuregelung des § 42 AO)
- Gemeinnützigkeit (Neufassung der Grundnorm des Gemeinnützigkeitsrechts sowie umfassende Katalogisierung der gemeinnützigen Zwecke)
- Auskunft (gesetzliche Regelung der verbindlichen Auskunft; Zulässigkeit eines automatisierten Abrufs von Kontoinformationen)
- Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften
- Verfahrensrechtliche Regelungen zum automatisierten Besteuerungsverfahren
- Steuerstrafrecht (zur besonders schweren Steuerhinterziehung, zur Verwertung strafprozessual erlangter Erkenntnisse im Besteuerungsverfahren u.a.).

Zahlreiche neue BFH-Entscheidungen, Verwaltungserlasse und die umfangreichen Änderungen des AO-Anwendungserlasses sind eingearbeitet.

In einem eingebundenen Nachtrag sind die 3 AO-Änderungs-gesetze von Juli 2009 kommentiert.

Ruland, Franz: Versorgungsausgleich. Ausgleich, steuerliche Folgen und Verfahren. - 2., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXXIII, 438 S. (NJW Praxis; 28) ISBN 978-3-406-09796-6; € 45.-

Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRefG) verbindet eine völlige Neukodifikation des Versorgungsausgleichsrechts mit einer inhaltlichen grundlegenden Sachreform, die im Wesentlichen zum 1.9.2009 in Kraft trat. Die Neuauflage berücksichtigt auch alle weiteren relevanten Neuerungen, darunter die Reformen der sozialen Sicherungssysteme, wie das Dienstrechtsneuordnungsgesetz und das FamFG. Die Behandlung der abgabenrechtlichen Folgen des Versorgungsausgleichs und ein verfahrensrechtlicher Teil runden den Band ab.